

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 8. Dezember 2015

935

EINGANG GR			
16. Dez. 2015			
GRG Nr.	12	GE 34	424

Botschaft zum Gesetz betreffend die Änderung des Lotteriegesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung des Lotteriegesetzes (RB 935.51).

I. Einleitung

1. Vorbemerkungen

Mit der vorliegenden Änderung des Lotteriegesetzes werden die Finanzkompetenzen für den Lotterie- und den Sportfonds neu geregelt. Im Rahmen der Beratung der Parlamentarischen Initiative „Ergänzung des Finanzhaushaltsgesetzes um Art. 15a“ (12/PI 4/275) hat der Regierungsrat eine entsprechende Neuregelung in Aussicht gestellt.

Bei den Erträgen aus interkantonaler oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten handelt es sich nicht um allgemeine Staatsmittel („Steuergelder“). Ein interkantonaler Vergleich zeigt, dass heute in der grossen Mehrheit der Kantone der Regierungsrat abschliessend über die Verwendung dieser Mittel beschliesst. Der kantonale Anteil am jährlichen Ertrag der Swisslos Interkantonale Landeslotterie von heute rund 14.6 Mio. Franken wird für gemeinnützige, kulturelle und wohltätige Zwecke sowie für den Sport verwendet (Art. 7 Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien, RB 935.53; § 1 Verordnung des Regierungsrates über die Verwendung der Mittel aus dem Lotteriefonds, RB 935.523), insbesondere für:

1. kulturelle Projekte;
2. Infrastrukturen im Kulturbereich;
3. Förderbeiträge an Kulturschaffende;
4. die Kulturstiftung des Kantons Thurgau;
5. Anschaffungen von Kulturgütern;
6. die Denkmalpflege;
7. gemeinnützige Projekte;

- 8. Jugendaktivitäten;
- 9. humanitäre Hilfsaktionen.

Die Verwendung für sportliche Zwecke gilt als gemeinnützig.

Um alle Verwendungszwecke der Swisslos-Erträge der Neuregelung der Finanzkompetenzen zu unterstellen, ist aus Gründen der Gesetzessystematik eine Änderung des Lotteriegesetzes gegenüber einer Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (FHG; RB 611.1) zu bevorzugen.

2. Vernehmlassungsverfahren

Vom 5. Juni bis 4. September 2015 wurde eine externe Vernehmlassung durchgeführt. Die Rückmeldungen fielen unterschiedlich aus. In den Stellungnahmen zeigten sich folgende Schwerpunkte:

- Die vorgeschlagenen Änderungen werden dem Grundsatz nach unterstützt (BDP, CVP, EVP, FDP, GP sowie weitere externe Vernehmlassungsteilnehmer). Divergenzen bestehen teilweise bezüglich Höhe der durch den Regierungsrat in eigener Kompetenz zu sprechenden Beiträge.
- Der Vorschlag des Regierungsrates geht zu wenig weit (GLP).
- Die vorgeschlagene Änderung des Lotteriegesetzes wird abgelehnt. Die Finanzkompetenzen für den Regierungsrat und den Grossen Rat sollen umfassend neu geregelt werden. Im Zuge dieser Neuordnung soll auf eine Sonderregelung für den Lotterie- und Sportfonds ganz verzichtet werden (SVP).
- Der Einsatz von Lotteriefondsgeldern soll grundsätzlich überdacht werden. Lotteriefondsgelder sollten für ausserordentliche Projekte, nicht für staatliche Aufgaben verwendet werden (SP).

Folgende Eckpunkte wurden für die Finanzkompetenzen vorgeschlagen:

Vernehmlassungsteilnehmer	Regierungsrat	Grosser Rat	Referendum	Bemerkungen
BDP	Einmalige Beiträge bis 1 Mio. Franken Wiederkehrende Beiträge bis Fr. 200'000	Einmalige Beiträge über 1 Mio. Franken Wiederkehrende Beiträge über Fr. 200'000	Fakultatives Referendum gegen Beschlüsse des Grossen Rates	Stellungnahme der Kultur- bzw. Sportkommission bei Beiträgen über Fr. 200'000, sofern sachlich betroffen

Vernehmlassungsteilnehmer	Regierungsrat	Grosser Rat	Referendum	Bemerkungen
CVP, FDP	Bis 3 Mio. Franken	Über 3 Mio. Franken	Fakultatives Referendum gegen Beschlüsse des Grossen Rates	Stellungnahme der Kultur- bzw. Sportkommission bei Beiträgen über Fr. 500'000, sofern sachlich betroffen
EVP	Einmalige Beiträge bis 5 Mio. Franken Wiederkehrende Beiträge bis 2.5 Mio. Franken	Einmalige Beiträge über 5 Mio. Franken Wiederkehrende Beiträge über 2.5 Mio. Franken	Keine Angaben	Stellungnahme der Kultur- bzw. Sportkommission bei Beiträgen über Fr. 500'000, sofern sachlich betroffen
GLP	Einmalige Beiträge bis 1 Mio. Franken Wiederkehrende Beiträge bis Fr. 200'000	Einmalige Beiträge über 1 Mio. Franken Wiederkehrende Beiträge über Fr. 200'000	Fakultatives Referendum für neue einmalige Beiträge über 1 Mio. Franken und neue wiederkehrende Beiträge über Fr. 200'000 Obligatorisches Referendum für neue einmalige Beiträge über 3 Mio. Franken und neue wiederkehrende Beiträge über Fr. 600'000	Stellungnahme der Kultur- bzw. Sportkommission bei Beiträgen über Fr. 500'000, sofern sachlich betroffen
GP	Einmalige Beiträge bis 3 Mio. Franken Wiederkehrende Beiträge bis 1 Mio. Franken	Einmalige Beiträge über 3 Mio. Franken Wiederkehrende Beiträge über 1 Mio. Franken	Fakultatives Referendum gegen Beschlüsse des Grossen Rates	Stellungnahme der Kultur- bzw. Sportkommission bei Beiträgen über Fr. 200'000, sofern sachlich betroffen
SP	Bis 1 Mio. Franken	Über 1 Mio. Franken	Fakultatives Referendum bei Beträgen über 2 Mio. Franken.	Stellungnahme der Kultur- bzw. Sportkommission bei Beiträgen über Fr. 500'000, sofern sachlich betroffen

Vernehmlassungsteilnehmer	Regierungsrat	Grosser Rat	Referendum	Bemerkungen
Kulturkommission	Einmalige Beiträge bis 1 Mio. Franken Wiederkehrende Beiträge bis Fr. 200'000	Einmalige Beiträge über 1 Mio. Franken Wiederkehrende Beiträge über Fr. 200'000	Keine Angaben	Stellungnahme der Kultur- bzw. Sportkommission bei Beiträgen über Fr. 200'000, sofern sachlich betroffen
Sportkommission	Bis 3 Mio. Franken	Über 3 Mio. Franken	Fakultatives Referendum bei Beträgen über 3 Mio. Franken.	Stellungnahme der Kultur- bzw. Sportkommission bei Beiträgen über Fr. 200'000, sofern sachlich betroffen

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurde der Gesetzesentwurf in folgenden beiden Punkten angepasst:

- Die Finanzkompetenzen werden nun nach einmaligen Beiträgen (bis 3 Mio. Franken Regierungsrat, darüber Grosser Rat) und neuen jährlich wiederkehrenden Beiträgen (bis 1 Mio. Franken Regierungsrat, darüber Grosser Rat) differenziert geregelt, während die Schwelle in der Vernehmlassungsvorlage für beide Beitragsarten bei 3 Mio. Franken lag.
- Die Stellungnahme der Kulturkommission oder der Sportkommission ist bereits bei Beiträgen von mehr als Fr. 200'000 (Vernehmlassung: Fr. 500'000) einzuholen, soweit der Beitrag den Sachbereich der entsprechenden Kommission betrifft.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1.1 Änderungen Lotteriegesetz (RB 935.51)

§ 1 Zuständigkeit

Die vorliegende Teilrevision bietet Gelegenheit, alle Paragraphen des Lotteriegesetzes mit Überschriften zu versehen.

§ 2 Vereinbarungen

Ergänzung der Überschrift.

§ 3 Befugnisse

Ergänzung der Überschrift. Da das kantonale Gesetz betreffend das Markt- und Hausierwesen vom 3. Oktober 1898 aufgehoben wurde, ist Absatz 2 entsprechend anzupassen. Die fragliche Materie ist heute grundsätzlich in der Reisendengesetzgebung des Bundes geregelt (vgl. Art. 11 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Gewerbe der

Reisenden [SR 943.1] sowie Art. 3 der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden [SR 943.11]).

§ 3a Swisslos Interkantonale Landeslotterie

Absatz 1 stützt sich auf Art. 24 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (RB 935.54): „Jeder Kanton errichtet einen Lotterie- und Wettfonds. Die Kantone können separate Sportfonds führen.“

Absatz 2 regelt die Kompetenz der Aufteilung des Swisslos-Ertrages zwischen dem Lotterie- und dem Sportfonds. Wie der Gesamtertrag aufgeteilt wird, ist in § 17 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Finanzhaushalt (RB 611.11) festgelegt.

Die Absätze 3 und 4 regeln die Finanzkompetenzen im Bereich des Lotterie- und des Sportfonds neu wie folgt:

Kanton	Regierungsrat	Grosser Rat	Referendum	Bemerkungen
Thurgau Lotterie- / Sportfonds	Einmalige Beiträge bis 3 Mio. Franken und neue jährlich wiederkehrende Beiträge bis 1 Mio. Franken	Über 3 Mio. Franken und neue jährlich wiederkehrende Beiträge von mehr als 1 Mio. Franken	Fakultatives Referendum bei Beiträgen über 3 Mio. Franken und bei neuen jährlich wiederkehrenden Beiträgen von mehr als 1 Mio. Franken	Stellungnahme der Kultur- bzw. Sportkommission bei Beiträgen über Fr. 200'000, soweit der Beitrag ihren Sachbereich betrifft

Von den „einmaligen Beiträgen“ werden die „neuen jährlich wiederkehrenden Beiträge“ unterschieden. Mit dem Wort „neu“ wird zum Ausdruck gebracht, dass einmal zuge-sprochene wiederkehrende Beiträge nicht einer erneuten Beschlussfassung bedürfen, wenn die Höhe des jährlichen Beitrages unverändert bleibt.

Die Finanzbefugnisse für allgemeine Staatsmittel sind in der Kantonsverfassung (KV; RB 101) wie folgt geregelt: Der Regierungsrat beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 100'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 20'000 (§ 45 Abs. 3 KV). Beschlüsse des Grossen Rates, die neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 vorsehen, unterliegen der fakultativen Volksabstimmung; Beschlüsse, die neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 600'000 vorsehen, unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung (§ 23 Abs. 1 und 2 KV). Aus folgenden Gründen werden davon abweichende Limiten mittels Finanzdelegation im Lotteriesgesetz vorgeschlagen:

- Bei den Erträgen aus interkantonale oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten handelt es sich nicht um allgemeine Staatsmittel („Steuer-gelder“), sondern um Mittel aus Spezialfinanzierung, deren Verwendung durch

übergeordnetes Recht in hohem Mass zweckbestimmt ist und daher beinahe in allen Kantonen mit spezifischen Finanzkompetenzen geregelt wird.

- Der Spielraum für eine dynamische, sachbezogene Unterstützung von Kultur- und Sportprojekten soll erhalten bleiben. Wichtige Entscheidungsgrundlagen bilden dabei die Fachexpertisen. Eine „Verpolitisierung“ und „Verbürokratisierung“ der Beitragsvergaben würde weder der Kultur noch dem Sport dienen, den Verwaltungsaufwand erhöhen und damit die verfügbaren Beitragsgelder schmälern.
- Im Kulturkonzept des Kantons Thurgau werden die Förderkriterien und Empfängergruppen des Lotteriefonds gestützt auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen transparent ausgewiesen. Analoges gilt für die Förderkriterien des Sportfonds, die im Rahmen des neuen Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz; RB 415.1) und der entsprechenden Sportförderungsverordnung (RB 415.11) klar festgeschrieben worden sind.
- Mit einer Ausnahme (Erweiterung Kunstmuseum) gab keiner der grösseren Lotterie- und Sportfonds-Beiträge der letzten Jahrzehnte Anlass zur Kritik.

§ 4 Inkrafttreten

Ergänzung der Überschrift.

1.2 Änderungen Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege (KulturG; RB 442.1)

§ 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 2

Als Folge der Neuregelung der Finanzkompetenzen im Lotteriegesetz ist das geltende Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege (KulturG; RB 442.1) anzupassen, das im Bereich der Kulturförderung (§ 7 Abs. 2) und der Kulturpflege (§ 10 Abs. 2) eine nicht limitierte Finanzkompetenz des Regierungsrates für Beiträge aus dem Lotteriefonds festlegt. Die Änderung dieser beiden Bestimmungen trägt der Regelung Rechnung, dass je nach Höhe der Regierungsrat oder der Grosse Rat über den Lotteriefondsbeitrag entscheidet.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegenden Änderungen führen zu geringen Zusatzkosten für den Kanton. Zum einen wird der Aufwand der Kulturkommission bzw. der Sportkommission für ihre Stellungnahmen (§ 3a Abs. 3 Lotteriegesetz) abzugelten sein, zum anderen ergibt sich seitens des Grossen Rates und des Regierungsrates ein gewisser Mehraufwand im Zusammenhang mit den Beschlüssen über einmalige Beiträge von mehr als 3 Mio. Franken oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken aus dem Lotterie- bzw. dem Sportfonds (§ 3a Abs. 4 Lotteriegesetz). Dazu kommen die Kosten für die Volksabstimmungen, wenn entsprechende Referenden zustande kämen.

IV. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilagen

- Entwurf des Regierungsrates
- Synopse